

<b>Berechnung des Eintrittsalters</b>	Beginnjahr der Versicherung minus Geburtsjahr der zu versichernden Person = Eintrittsalter	Vertragsgemäß beträgt für die Diabetiker das Mindesteintrittsalter 35 Jahre.
<b>Beitragszahlung</b>	Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die versicherte Person stirbt; längstens jedoch bis	zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnungsmäßige 85. Lebensjahr vollendet

**Monatsbeiträge für je € 500 Versicherungssumme Produkt VG 9/2000**  
**Für andere Versicherungssummen ist der Beitrag entsprechend zu vervielfältigen. Dadurch können sich Rundungsdifferenzen ergeben**

Eintrittsalter	Frauen	Männer	Eintrittsalter	Frauen	Männer	Eintrittsalter	Frauen	Männer	Eintrittsalter	Frauen	Männer
35	0,67	0,83	50	1,14	1,47	65	2,35	3,06	75	4,83	5,92
36	0,69	0,85	51	1,19	1,54	66	2,50	3,24	76	5,32	6,44
37	0,72	0,88	52	1,24	1,61	67	2,66	3,44	77	5,91	7,05
38	0,74	0,92	53	1,29	1,68	68	2,83	3,65	78	6,66	7,82
39	0,76	0,95	54	1,35	1,76	69	3,03	3,89	79	7,62	8,79
40	0,79	0,98	55	1,41	1,84	70	3,25	4,15	80	8,91	10,09
41	0,82	1,02	56	1,48	1,93	71	3,50	4,44			
42	0,84	1,06	57	1,55	2,02	72	3,77	4,76			
43	0,87	1,10	58	1,62	2,12	73	4,09	5,12			
44	0,91	1,15	59	1,70	2,23	74	4,45	5,51			
45	0,94	1,19	60	1,79	2,34						
46	0,98	1,24	61	1,88	2,46						
47	1,01	1,30	62	1,99	2,60						
48	1,05	1,35	63	2,10	2,74						
49	1,09	1,41	64	2,22	2,89						

<b>Unfalltod-Zusatzversicherung</b>	Lt. den Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung ist diese Zusatzversicherung - außer bei Eintrittsaltern ab 75 Jahren - stets eingeschlossen. Der Zusatzbeitrag für die Unfalltod-Zusatzversicherung beträgt je 500 € Sterbegeld monatlich € 0,04; er ist in den entsprechenden Beiträgen der Tabelle bereits enthalten. Bei Tod infolge eines Unfalles vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet hat, wird das doppelte Sterbegeld gezahlt. Stirbt die versicherte Person danach, leistet der Versicherer dennoch in folgenden Fällen: Der Unfall muß bei der Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels eingetreten <b>und</b> das Verkehrsmittel muß diesem Unfall selbst ausgesetzt gewesen sein.
-------------------------------------	---

**Schlußerklärung der zu versichernden Person**

<b>Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</b>	Ich willige ein, daß die Versicherer der DBV-Winterthur Gruppe allgemeine Antrags-, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Mir ist bekannt, daß die Vereinigung Versicherungsnehmerin ist. Sie handelt in meinem Auftrag. Ich bevollmächtige die Vereinigung zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden	Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung der Sterbegeld-Versicherung beim Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts. <b>Bei höherem Eintrittsalter können die zu zahlenden Beiträge in ihrem Gesamtbetrag die versicherte Leistung unter Umständen übersteigen.</b>
---	--	--

<b>Schweigepflichtbindungserklärung</b>	Der Versicherer darf nur bei Freitod innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre oder bei einem Unfalltod die Ärztinnen/Ärzte, welche die Todesursache feststellen werden, und die Ärztinnen/Ärzte und Heilkundigen, die mich im letzten Jahr vor meinem Tod untersuchen oder behandeln	werden, sowie Behörden - mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern - über die Todesursache oder die Krankheiten, die zum Tod geführt haben, befragen. Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über meinen Tod hinaus.
---	--	---

<b>Widerspruchsrecht</b>	<b>Ich kann dem Versicherungsvertrag bis zum Ablauf von 1 Monat nach Zugang des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der übrigen Ver-</b>	<b>braucherinformationen widersprechen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.</b>
--------------------------	---	---

<b>Versicherungsbedingungen</b>	Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Sterbegeld-Versicherung nach Sondertarifen (Vertragsgrundlage 260), die Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung (Vertragsgrundlage 500) und die Verbraucherinformationen nach § 10 a VAG. Diese	werden mit dem Versicherungsschein und einer Kopie des Antrags übersandt; auf Wunsch können die Allgemeinen Bedingungen auch schon bei Antragstellung ausgehändigt werden. Maßgeblich für den Versicherungsvertrag sind ausschließlich die bei Policierung ausgehändigten Unterlagen.
---------------------------------	--	---

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Postfach 1308, 53003 Bonn. Besondere Vereinbarungen sind nur mit Zustimmung des Versicherers wirksam. Eine	bestehende Versicherung aufzugeben und dafür eine neue Versicherung abzuschließen, ist für die zu versichernde Person im allgemeinen unzumutbar und wird daher von den Versicherungsunternehmen nicht gewünscht.
----------------------------	---	--

<b>Achtung</b>	<b>Über die Erhöhungsverversicherungssumme wird ein zusätzlicher Versicherungsschein ausgefertigt.</b>
----------------	--

<b>Versicherungsträgerin</b>	DBV-Winterthur Lebensversicherung Aktiengesellschaft Sitz: Wiesbaden (AG WI - 21 HRB 7501)  Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Dennler  Vorstand: Frank-Henning Florian (Vors.), Markus Heimlicher, Andreas Kruse, Hans-Dieter Ohnsorg, Anette Rosenzweig, Dr. Andreas SchAAF	Anschrift: Frankfurter Straße 50 65170 Wiesbaden Telefon (06 11) 3 63-0 Telefax (06 11) 3 63-41 79
------------------------------	--	--